



**Medienzentrum**

**Kreis Recklinghausen**

## Medienrecht in der Schule

Sammlung aktueller Rechtsauffassungen

Stand: Juni 2013

### Inhaltsverzeichnis

<b>1. Einführung</b>	<b>2</b>
<b>2. Kopieren</b>	<b>2</b>
<b>3. Schulveröffentlichungen</b>	<b>3</b>
3.1 Schülerzeitungen	3
3.2 Schulzeitungen	4
<b>4. Aufnahmen von Sendungen zur Verwendung in der Schule</b>	<b>4</b>
<b>5. Medien</b>	<b>4</b>
5.1 Käuflich erworbene Medien	4
5.2 Medien aus Medienzentren	5
5.3 Medien aus öffentlich-rechtlichen Mediatheken	5
5.4 Selbst erstellte Medien	6
5.5 Medien aus dem Internet	6
<b>6. Nutzung des Schulintranets</b>	<b>6</b>
<b>7. Gestaltung einer eigenen Schulhomepage</b>	<b>7</b>
<b>8. Quellen und Verlinkungen</b>	<b>9</b>

**Kontakt:**

Medienzentrum für den Kreis Recklinghausen, Lehmbecker Pfad 31, 45770 Marl

**Homepage:** [www.kreis-re.de](http://www.kreis-re.de)

Schlagwort: **Medienzentrum**

**Sprechzeiten:**

Montag 8.00 – 13.00 Uhr, Donnerstag 8.00 – 13.00 Uhr

**E-Mail:** [gudrun.mueller@kreis-re.de](mailto:gudrun.mueller@kreis-re.de)

**Tel.:** Gudrun Müller 02365 / 9357507

# 1. Einführung

Medien, ob digital oder analog, Internet, Smartphone und soziale Netzwerke beherrschen unseren Alltag und haben auch Einzug in die Schule gehalten, sei es im Unterricht, in Ganztagsangeboten oder auf Schulveranstaltungen.

Vieles, was heute technisch möglich ist, entspricht nicht immer dem Schutz der Persönlichkeit, dem Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, der Unantastbarkeit der Menschenwürde und dem Schutz geistigen Eigentums.

Ein einheitliches Medienrecht gibt es nicht. Auskunft zum Schaffen und Einsatz von Medien in der Schule geben deshalb das Urheberrechtsgesetz (UrhG), das Kunsturhebergesetz (KUG) das Datenschutzgesetz (DSG), das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) und das Jugendschutzgesetz (JSchG), das Schulgesetz (SchG) und viele andere.

Da die technische Entwicklung heute schneller fortschreitet als die Gesetzgebung, werden Rechtsauffassungen zum Medienrecht heute sehr unterschiedlich diskutiert.

Bestes Beispiel hierfür ist der Einsatz käuflich erworbener Medien im Unterricht: Diese dürfen nur eingesetzt werden, wenn sie mit dem Recht der Vorführung in der Öffentlichkeit erworben werden. Videos, CDs oder DVDs, die im Handel zu günstigen Preisen angeboten werden, sind meistens nur für den privaten Gebrauch freigegeben. Nur wenn der Unterricht als nicht öffentlich sondern als privat angesehen wird, können diese Medien im Unterricht benutzt werden. Kultusministerien und Justizministerium vertreten diese Auffassung. Fachanwälte für Urheberrecht jedoch definieren Schule generell als öffentlich. (St. Haupt: Urheberrecht in der Schule, München 2006, S. V/ VI) Wegen fehlender Rechtsprechung müssen Lehrpersonen diese Entscheidung heute noch in eigener Verantwortung treffen. Anders verhält es sich mit Schulveranstaltungen oder Lehrerfortbildungen. Diese sind immer öffentlich.

Unsere Ausführungen können deshalb auch nicht rechtsverbindlich sein, sondern nur „Orientierung darüber geben, was in jedem Fall erlaubt, rechtsunsicher und was in jedem Fall verboten ist.“<sup>1</sup> Um Schulen einen möglichst komfortablen und zeitgemäßen Einsatz von Medien zu ermöglichen, treffen sich die Kultusminister der Länder mit den Rechteinhabern in regelmäßigen Abständen und verständigen sich über neue Vereinbarungen.

[zurück](#)

## 2. Kopieren

### Allgemeine Vorgaben

Lehrkräfte wollen für ihren Unterricht kopieren. Für Urheber und Verlage hat dies wirtschaftliche Konsequenzen, insbesondere für die Verlage, die ihre Werke gerade für den Unterrichtsgebrauch herstellen. Klare Regeln sollen hier beiden Interessen gerecht werden. Deshalb gilt:

**Lehrkräfte dürfen urheberrechtlich geschützte Inhalte aus Büchern und Unterrichtswerken in einem sinnvollen Umfang für den Unterricht analog und digital vervielfältigen. Fotokopien dürfen Schulbücher und sonstige Unterrichtsmaterialien aber nicht ersetzen.** Deshalb gilt:

**„Lehrkräfte können von Printmedien, auch Unterrichtswerken, die ab 2005 erschienen sind, bis zu 10% eines jeden Werkes, jedoch nicht mehr als 20 Seiten, einscannen.“**

Lehrerinnen und Lehrer können diese digitalisierten Materialien ebenfalls für den eigenen Unterrichtsgebrauch vervielfältigen und an ihre Schüler weitergeben, auch zur Unterrichtsvor- und -nachbereitung.

Die **eingescannten Materialien können** zudem für die Schülerinnen und Schüler ausgedruckt werden und außerdem **im Unterricht über PCs, Whiteboards und/oder Beamer wiedergegeben werden.**

---

<sup>1</sup> Zitat: Prof. Dr. Köster (Landesmedienzentrum Münster) in: Film und Schule NRW: Was darf ich in der Filmbildung? 2012

Die Lehrerinnen und Lehrer können die Scans zudem im jeweils erforderlichen Umfang **auch auf ihren Speichermedien** ablegen (z.B. PC, Whiteboard, Tablet, Laptop, etc.). Dies umfasst auch die Speicherung auf einem für die individuelle Lehrkraft geschützten Bereich **auf dem Schulserver**.<sup>2</sup>

### Einschränkungen

„1. Auf den Kopien muss die Quelle angegeben werden. (Buchtitel, Verlag und Autor).

2. Aus jedem Werk darf pro Schuljahr und Klasse nur einmal im vereinbarten Umfang kopiert werden. Bei weitergehendem Kopierbedarf müssen unmittelbar bei den betreffenden Verlagen ergänzende Lizenzen eingeholt werden.

3. Fotokopien für den Schulchor, das Schulorchester oder –bands usw. (außerhalb des Pflicht-, Wahl- oder Wahlunterrichts) fallen nicht unter die Regelung dieses Vertrages. Wenn Kopien für diese Zwecke benötigt werden, muss die Erlaubnis hierzu beim Verlag eingeholt werden.“<sup>3</sup>

4. Schulen, die aus Schulbüchern und Unterrichtsmaterialien mehr kopieren möchten als nach den vorstehenden Regeln gestattet ist, können sich direkt an die Verlage wenden.

[zurück](#)

### **Einzelfälle:**

Es ist **erlaubt**, einen **Artikel aus einer Zeitung oder einer Zeitschrift** zu kopieren und in ein Arbeitsblatt einzufügen, wenn die Quelle angegeben wird.

Es ist **erlaubt**, ein **Foto oder eine Grafik aus einem Schulbuch, Arbeitsheft, einer Zeitschrift oder dem Internet** auf eine Overhead-Folie oder ein Arbeitsblatt zu drucken, zu kopieren und dann im Unterricht zu verteilen, wenn die Quelle angegeben wird.

Es ist **erlaubt**, ein **Foto aus einem Bildband** einzuscannen und auf eine Overhead-Folie zu drucken, um es der ganzen Klasse zeigen zu können, wenn die Quelle angegeben wird.

Es ist **erlaubt**, **Kopien von Printmedien aus dem Internet** für den eigenen Unterricht herunterzuladen, digital zu speichern und diese für die Schüler zu kopieren.

Es ist **nur erlaubt**, **Fotos, Texte und Grafiken aus einer CD-ROM oder DVD** in eigene Unterrichtsmaterialien einzubauen, wenn für diese kein Kopierschutz besteht.

**Kopien von einer CD, DVD oder CD-ROM zu Unterrichtszwecken** dürfen nur erstellt werden, wenn der Datenträger über eine Kopierfunktion verfügt oder der Kopierschlüssel vom Verlag auf Anfrage hin zur Verfügung gestellt worden ist.<sup>4</sup>

[zurück](#)

## **3. Schulveröffentlichungen**

### **3.1 Schülerzeitungen**

Schüler, die eigene Zeitungen für ihre Schule herausgeben, sind für die von ihnen veröffentlichten Inhalte selbst verantwortlich. Wie alle Redakteure müssen sie sich an das Urhebergesetz, das Datenschutzgesetz, das Kunsturhebergesetz, das Schulgesetz NRW und das [Landespressegesetz](#) NRW halten.

In §45 SchG NRW „Meinungsfreiheit“ heißt es dazu:

„ (1) Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht, in der Schule ihre Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern. Sie können ihre Meinung auch im Unterricht im sachlichen Zusammenhang mit diesem frei äußern.

(2) Das Recht auf freie Meinungsäußerung findet seine Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre. Durch die Ausübung dieses Rechts dürfen der Bildungs- und Erziehungsauftrag der

---

<sup>2</sup> Pressemitteilung KMK 2012

<sup>3</sup> Informationen zum Gesamtvertrag zur Einräumung und Vergütung von Ansprüchen nach § 53 UrhG vom 21.12.2010, KM BW

<sup>4</sup> Quelle: J. Philipp: Medienrecht und Schule, Dillingen 2012, S. 15 ff

Schule, insbesondere die Durchführung des Unterrichts und anderer schulischer Veranstaltungen sowie die Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden.

(3) Die Schülerinnen und Schüler haben das Recht, Schülerzeitungen herauszugeben und auf dem Schulgrundstück zu verbreiten. Schülerzeitungen sind Zeitungen, die von Schülerinnen und Schülern einer oder mehrerer Schulen für deren Schülerschaft herausgegeben werden. Sie unterliegen nicht der Verantwortung der Schule. Herausgabe und Vertrieb der Schülerzeitung bedürfen keiner Genehmigung. Eine Zensur findet nicht statt.“

Unter Beachtung des Urhebergesetzes können in eine Schülerzeitung ohne Zustimmung des Urhebers übernommen werden:

- Öffentlich gehaltene Reden
- Amtliche Werke, z. B. Gesetzestext
- Berichterstattungen über Tagesereignisse
- Werke, an denen die Schutzfrist abgelaufen ist.

Da auch minderjährige Schülerinnen und Schüler als Redakteure von Schülerzeitungen tätig sein können, empfiehlt es sich, die Erziehungsberechtigten von diesen Schülern über eine beabsichtigte Mitarbeit ihrer Kinder an einer Schülerzeitung zu benachrichtigen; - denn nur so können sie ihr elterliches Erziehungsrecht ausüben.<sup>5</sup>

## 3.2 Schulzeitungen

Schulzeitungen z.B. Festschriften, Chroniken etc. werden von der Schule herausgegeben und stehen damit in der Verantwortung der Schulleitung. Zur Redaktion gehören häufig Schulleitung, Lehrkräfte; Erziehungsberechtigte und Schüler/Innen, die im Gegensatz zur Schülerzeitung hier die Interessen der Schule zu vertreten haben. Wie schon bei der Schülerzeitung gelten auch hier die vorne genannten Pressegesetze.<sup>6</sup>

[zurück](#)

## 4. Aufnahmen von Sendungen zur Verwendung in der Schule

**Öffentliche Reden**, die bei öffentlichen Versammlungen oder bei öffentlichen Verhandlungen vor staatlichen, kommunalen oder kirchlichen Organen gehalten oder durch Presse, Funk und Fernsehen verbreitet worden sind, dürfen kopiert bzw. aufgezeichnet und im Unterricht eingesetzt werden.

(§ 48 UrhG)

**Nachrichten**, die durch Presse und Funk verbreitet worden und nicht mit einem Vorbehalt der Rechte versehen worden sind, dürfen aufgezeichnet, vervielfältigt und im Unterricht eingesetzt werden.

(UrhG. §49, Abs. 2)

**Mitschnitte von Fernseh- oder Radiosendungen** dürfen im Unterricht nur eingesetzt werden, solange sie tagesaktuell sind. Danach sind sie wieder zu löschen. (UrhG. §49, Abs. 2)

**Schulfernseh- und Schulfunksendungen** dürfen von allen Schulen und Medienzentren mitgeschnitten werden. Ihr Einsatz ist zeitlich befristet. Die Aufzeichnungen müssen am Ende des auf die Ausstrahlung folgenden Schuljahres wieder gelöscht werden. (§47 UrhG)

[zurück](#)

## 5. Medien

### 5.1 Käuflich erworbene Medien

Käuflich erworbene Medien dürfen im Unterricht nur eingesetzt werden, wenn sie mit dem Recht der Vorführung in der Öffentlichkeit erworben werden. Videos, CDs oder DVDs, die im Handel zu günstigen Preisen angeboten werden, sind meistens nur für den privaten Gebrauch freigegeben.

---

<sup>5</sup> s. a.: W. von Bernuth, Urheber- und Medienrecht in der Schule, Köln, 2009 S.167ff

<sup>6</sup> s. a.: W. von Bernuth, Urheber- und Medienrecht in der Schule, Köln, 2009 S.169ff

Nur wenn der Unterricht als nicht öffentlich sondern als privat angesehen wird, können diese Medien im Unterricht benutzt werden. Wegen fehlender Rechtssprechung muss diese Entscheidung bislang jede Lehrperson in Eigenverantwortung treffen.

Schulveranstaltungen, dazu zählen auch Klassen/Kurszusammensetzung aus mehreren Klassen (z.B. im Vertretungsunterricht), und Schulfeste sowie Lehrerfortbildungen sind immer öffentlich. Privat erworbene oder ausgeliehene Medien aus Bibliotheken oder Videotheken, für die keine öffentliche Vorführlizenz vorhanden ist, dürfen nicht gezeigt werden.

**Ausnahme: Zeigen von Ausschnitten von Spielfilmen ohne Vorführlizenz**

Nach § 51 UrhG dürfen Ausschnitte von Spielfilmen als Zitat gezeigt werden, wenn eine innere Verbindung zwischen der zitierten Stelle und eigenen Gedanken des Zitierenden hergestellt wird, und der Film demnach als nicht rein illustrativ gezeigt wird.

[zurück](#)

## 5.2 Medien aus Medienzentren

Medien, die von den [Medienzentren](#) gekauft worden sind und über die Schule ausgeliehen wurden, können problemlos in der Schule eingesetzt werden.

Eine weitere Möglichkeit, Medien oder den Download von Filmen, Audios und Schulfernsehsendungen für die Schule kostenlos und rechtssicher zu erhalten, bietet [Edmond](#), der passwortgeschützte elektronische Mediendienst der kommunalen Medienzentren in NRW.

Medien aus Medienzentren können Schülern auch im Intranet für den Unterricht zur Verfügung gestellt werden. In allen Fällen ist jedoch die Lizenzdauer von Edmondmedien zu beachten.

[zurück](#)

## 5.3 Medien aus öffentlich-rechtlichen Mediatheken

Auf Medien aus öffentlich-rechtlichen Mediatheken (Fernsehanstalten) darf für die Dauer der Vorhaltung in der Mediathek verlinkt werden. Der Inhalt kann dann im Unterricht als Stream gesehen werden. Eine Speicherung ist nicht gestattet. Auskunft des ZDF:

„Entsprechend dem Telemediengesetz darf auf die Mediathek verlinkt werden; die Dauer der Vorhaltung in der Mediathek wird wiederum von den Telemedienrichtlinien geregelt, die sich nach dem Sendeformat richten.“

Danach müssen Beiträge depubliziert werden und sind nicht mehr öffentlich zugänglich.

Die einzelnen Beiträge dürfen nicht auf Drittplattformen oder Speichermedien eingebettet werden. Eine Nutzung von Einzelbildern/Screenshots ist aus rechtlichen Gründen ebenfalls grundsätzlich nicht möglich - an allen Sendungen/Beiträgen bestehen Urheber- und Leistungsschutzrechte.

Die rechtliche Definition der Verlinkung bedeutet: Es darf nur ein Hyperlink auf eine URL gestellt werden, sodass der Content nur nach dem Anklicken zu sehen ist. Der Besucher wird auf die neue URL geleitet, um dort den Inhalt als Stream zu sehen. „Gerne können Sie entsprechend dieser Ausführungen auf unsere Seiten im Unterricht ausschließlich verlinken.“ Sollte kein geeigneter Internetzugang vorhanden sein, kann gerne auf Anfrage und unter Voraussetzung gegebener Rechte eine Kopie kostenpflichtig erstellt werden.

### Auf Schulveranstaltungen

Bei einer öffentlichen Zugänglichmachung einer Sendung über die Mediathek z.B. auf Schulfesten bedarf es nicht der Genehmigung der Sendeanstalt, da entsprechende Genehmigungsrechte nach dem Gesetz nur dann bestehen, wenn die öffentliche Zugänglichmachung (Public Viewing) an Stellen geschieht, die der Öffentlichkeit nur gegen Zahlung eines Eintrittsgeldes zugänglich sind.

Anders verhält es sich für die Rechte von Urhebern und Mitwirkenden. Die diesbezüglichen Rechte liegen grundsätzlich, jedenfalls hinsichtlich der Vergütungsansprüche, bei Verwertungsgesellschaften. Ansprechpartner ist hier in erster Linie die GEMA, die gegebenenfalls weitergehende Rechte auch anderer Verwertungsgesellschaften bündelt oder aber auf die entsprechenden Ansprechpartner verweisen kann.“

[zurück](#)

## 5.4 Selbst erstellte Medien

Alle selbst erstellten Medien können frei genutzt und auch veröffentlicht werden, wenn sie keine Fremddateien enthalten, die Persönlichkeitsrechte gewahrt sind und das Einverständnis aller Personen vorliegt, die das Medium geschaffen haben. Die Schule hat auch das Einverständnis von Schülerinnen und Schülern (bei Minderjährigen das Einverständnis von Eltern) und von Lehrkräften einzuholen, wenn deren Medien veröffentlicht werden sollen. (UrhG)

[zurück](#)

## 5.5 Medien aus dem Internet

Medien und Software im Internet unterliegen der gleichen Gesetzgebung wie Printmedien mit einer Ausnahme: Für Medien gilt das Recht des Herkunftslandes. In Amerika beispielsweise müssen alle Medien, die mit öffentlichen Geldern finanziert wurden, kostenfrei veröffentlicht werden. So findet man bei amerikanischen Regierungsbehörden u. a. Geodaten, Landkarten, sowie geschichtliche und politische Informationen weltweit (in englische Sprache), auch über Deutschland, die im eigenen Land nicht frei zur Verfügung stehen.<sup>7</sup>

Filme, die legal auf *YouTube* online gestellt wurden, dürfen nur im Streaming-Verfahren (also online) vorgeführt werden. Zu beachten ist allerdings, dass sich auf solchen Plattformen häufig illegale Uploads finden. Nach den Nutzungsbedingungen von *YouTube* ist ein Herunterladen, Kopieren, Speichern oder Weitergeben in keinem Fall erlaubt.<sup>8</sup>

Es gibt aber auch Medien, die in bestimmten Grenzen frei zugänglich sind. Man erkennt sie an ihrer GNU Public Licence (<http://www.gnu.org>) oder ihrer Ausstattung mit Creative Commons Rechten (CC) (<http://de.creativecommons.org>). Nur diese Medien dürfen ungefragt genutzt, vervielfältigt, sowie weiterverbreitet werden und können für Unterrichtszwecke kostenfrei verwendet werden. Darüber hinaus darf man sie – je nachdem mit welchen Rechten sie der Urheber freigegeben hat - auch kopieren, in eigene Werke einbinden und weitergeben, ja sie sogar innerhalb eigener Werke frei zugänglich ins Internet stellen. Ganz wichtig: Wenn man dies tun möchte, müssen oft auch die eigenen Werke als Creative Commons (oder GNU Public Licence) gekennzeichnet sein. Was genau man mit Creative Commons Werken tun darf, kann man aus den Kürzeln oder Symbolen ablesen, die mit jeder dieser Lizenzen angegeben sind.<sup>9</sup>

Recherchen im Internet sind Schülern im Unterricht jedoch nur erlaubt, wenn die Filterfunktionen zum Schutz vor Gewaltverherrlichung, Pornographie oder nazistischer Propaganda aktiviert sind. (Jugendschutzgesetz)

[zurück](#)

## 6. Nutzung des Schulintranets

Die aktive Nutzung des Intranets bietet die Möglichkeit, Kopierkosten zu reduzieren, da den Schülern kürzere Texte nun auch in digitaler Form im Unterricht oder zum Selbststudium zur Verfügung gestellt werden können. Zudem ergibt sich durch die legale digitale Möglichkeit, unterrichtsrelevante Dokumente im Intranet zu speichern, gegenüber der Fotokopie der Vorteil einer permanenten, gleichzeitigen Verfügbarkeit aller im Intranet gespeicherten Texte. Dies unterstützt nicht nur die Teamarbeit zwischen den Lehrern, sondern vereinfacht auch die Vorbereitung von Gruppenarbeiten sowie von Unterrichtseinheiten, in denen die individuelle Förderung oder das Selbststudium im Mittelpunkt stehen. Im Vergleich zur Arbeit mit dem Internet gewährleistet das Intranet letztlich einen höheren Sicherheitsstandard, da die Schülerinnen und Schüler - insbesondere bei gleichzeitig gesperrtem Internetzugang - einer geringeren Gefahr ausgesetzt sind, mit jugendgefährdenden Inhalten oder fragwürdiger Werbung konfrontiert zu werden.<sup>10</sup>

Ausdrücklich untersagt ist es dagegen, diese Kopien außerhalb des Unterrichts zu nutzen oder öffentlich zu verbreiten bzw. zugänglich zu machen. Wollen Lehrkräfte Materialien auch auf dem

---

<sup>7</sup> J. Philipp: Medienrecht und Schule, Dillingen 2012, S. 13

<sup>8</sup> Prof. Dr. Köster Landesmedienzentrum Münster, [www.filmundschule.nrw.de](http://www.filmundschule.nrw.de)

<sup>9</sup> J. Philipp: Medienrecht und Schule, Dillingen 2012, S. 14

<sup>10</sup> Schulministerium

Schulserver ablegen und im Unterricht über PC hierauf zugreifen, gibt es auch hierfür einfache Regeln:

### **Allgemeine Vorgaben**

#### **Auf dem Schulserver dürfen abgespeichert werden:**

**von Printmedien maximal 10%** eines Werkes (maximal 20 Seiten),

**Filme mit maximal 5 Minuten** Länge;

**Musikstücke mit maximal 5 Minuten** Länge;

**alle Bilder, Fotos** und sonstigen **Abbildungen**.

#### **Zu beachten sind allerdings folgende Einschränkungen:**

Die Speicherung darf ausschließlich für den Unterrichts- und Prüfungsgebrauch und ausschließlich für die Verwendung durch eine bestimmte Klasse erfolgen.

Die abgespeicherten Werke und Werkteile müssen mit einem effektiven Passwortschutz versehen werden.

Die abgespeicherten Werke und Werkteile dürfen nur einer bestimmten Klasse im Rahmen des Unterrichts zugänglich gemacht werden.

#### **Einzelfälle**

Es ist **erlaubt**, einen **Auszug aus einem Roman** so **ins Intranet einstellen**, dass **nur eine bestimmte Klasse passwortgeschützt** hierauf zugreifen kann. Der Auszug darf aber **nicht mehr als 10% des gesamten Romans** umfassen. Der Passwortschutz muss so ausgestaltet sein, dass andere Schüler oder Lehrer nicht zugreifen können.

Es ist **erlaubt**, Animationen so ins Intranet zu stellen, dass **nur eine bestimmte Klasse passwortgeschützt** hierauf zugreifen kann. Der eingestellte Auszug darf nicht länger als **5 Minuten** betragen.

Es ist **erlaubt**, ein **Gedicht**, das ich demnächst in einer bestimmten Klasse nutzen will, **ins passwortgeschützte Schul-Intranet** zu stellen. **Einschränkung:** Der **Passwortschutz** muss so ausgestaltet sein, dass nur die Schüler dieser Klasse auf das Gedicht zugreifen können.

**Es ist nicht erlaubt**, Bildungs- und Lernsoftware auf dem Schulserver abzuspeichern. **Ausnahme:** Die Schule hat eine entsprechende Schullizenz erworben.<sup>11</sup>

[zurück](#)

## **7. Gestaltung einer eigenen Schulhomepage**

Pflegt eine Schule eine eigene Homepage, so präsentiert sie sich damit der Öffentlichkeit mit Texten, Bildern, Filmen, Musik etc. Diese Werke, auch eigene Arbeiten der Schule, sind durch eine Fülle von Rechtsvorschriften geschützt, die es auch im Schulbereich zu beachten gilt. Ausnahmen, die zur Veranschaulichung im Unterricht gelten, greifen hier nicht.

### **Datenschutz und Persönlichkeitsrecht**

Jede Person hat das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit sowie das Recht auf die Unantastbarkeit seiner Menschenwürde und damit das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (DSG). Dieses Recht gilt es in besonderem Maße bei Gestaltung einer Schulhomepage zu beachten.

Das Einverständnis von Schülerinnen und Schülern, Eltern/Erziehern, Lehrkräften und von weiteren an der Schule beschäftigten Personen muss zur Veröffentlichung ihrer personenbezogenen Daten oder ihrer Fotos vorhanden sein.

### **Fotos**

Zur Veröffentlichung von Fotos bedarf es sowohl des Einverständnisses des Fotografen als auch der abgebildeten Person.

---

<sup>11</sup> J. Philipp: Medienrecht in der Schule, Dillingen 2013, S. 15 ff

Ausnahmen vom Recht des Abgebildeten regelt §23 KunsturhG:

„ (1) Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:

1. Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte;
2. Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;
3. Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;

Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.

(2) Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.“

Ohne die Einwilligung zur Veröffentlichung von Fotos sollten deshalb nur „Schnappschüsse“ aus der Schule auf die Schulhomepage gesetzt werden, wenn auf dem Foto nicht eine einzelne Person zu erkennen ist, sondern nur eine nicht näher zu erkennende Gruppe sowie Bilder, welche einem höheren Interesse der Kunst dienen. ([§ 23 KunstUrhG](#)). Das Recht des Fotografen erlischt in der Regel 50 Jahre nach Erscheinen des Lichtbildes.

### **Videos, Filme, Musik, etc.**

Zur Veröffentlichung von allen Werken (Texten, Bildern, Filmen, Musik) auf ihren Internetseiten bedarf die Schule das Einverständnis der Rechteinhaber. In der Regel sind es die Personen, die die Werke geschaffen haben oder das Recht an ihnen erworben haben. So hat die Schule auch das Einverständnis von Schülern und Schülerinnen (bei Minderjährigen das Einverständnis der Erziehungsberechtigten) sowie das Einverständnis von Lehrkräften einzuholen, wenn deren Werke veröffentlicht werden sollen. (UrhG)

### **Quellenangaben und Verlinkungen**

Bedient man sich bei der Gestaltung der Schulhomepage **fremder Quellen**, so sind diese anzugeben und wenn nötig, die Genehmigung zur Verwendung einzuholen. **Verlinkungen** müssen den Jugendschutz gewährleisten und dürfen keine offenkundigen Gesetzesverstöße beinhalten (z.B. Pornographie, nazistische Propaganda, Aufrufe zu Gewalt und Gewaltverherrlichung, ehrverletzende Äußerungen etc.)

### **Stadtpläne**

Möchte eine Schule eine Anfahrtsskizze auf ihrer Homepage veröffentlichen und dabei bereits existierende Ausschnitte von Stadtplänen verwenden, so benötigt sie auch hierfür die Genehmigung der Rechteinhaber.

### **Impressum**

Jede Homepage muss ein Impressum enthalten gemäß § 6 und § 10 des Teledienstgesetzes (TDG). Für Schulen sollten mindestens folgende Angaben gemacht werden:

Name und vollständige Postanschrift der Schule

Telefon, Fax, E-Mail der Schulleitung

Name des Schulleiters/der Schulleiterin (als Vertretungsberechtigte der juristischen Person Schule)

Bezeichnung und Anschrift des Schulträgers

Namen der verantwortlichen Person(en) im Sinne des § 10 Abs. 3 Staatsvertrag über Mediendienste (MDStV).<sup>12</sup>

[zurück](#)

---

<sup>12</sup> W. von Bernuth, Urheberrecht und Medienrecht in der Schule, Köln 2009, S. 149ff

## 8. Quellen und Verlinkungen

[Johannes Philipp: Medienrecht und Schule](#)

[Matthias Spielkamp: Material zum Urheberrecht für Lehrer](#)

<http://lehrer-online.de>

<http://www.schulministerium.nrw.de/>

<http://irights.info>

<http://bundesrecht.juris.de>

<http://www.klicksafe.de>

<http://www.surfen-ohne-Risiko.net> (Schülerlink)

[www.schulbuchkopie.de](http://www.schulbuchkopie.de):

Herausgeber: Kultusministerkonferenz und Verband Bildungsmedien, 2012

Dokumentation der Neufassung der bekannten Publikation aus dem Jahre 2010

[Rechtssicherheit beim digitalen Vervielfältigen](#) (Pressemitteilung Kultusministerkonferenz 06.1.2012)

ZDF, Umberto Biagioni, HA Kommunikation Zentrale Aufgaben 2013

Mediennutzerschutz, Landesanstalt für Medien NRW, Düsseldorf 2011

Stephan Haupt: Urheberrecht in der Schule, München 2006

Wolf von Bernuth: Urheber- und Medienrecht in der Schule, Köln 2009

Prof. Dr. Köster (Landesmedienzentrum Münster): Film und Schule NRW: Was darf ich in der Filmbildung? 2012